

Leninisten bedienen, um Probleme zu schaffen, die die Ruhe der Bürger und die öffentliche Ordnung störten. In seiner Antwort verteidigte der Erzbischof von Santiago, Kardinal *Raul Silva Henriquez*, die Arbeit des Komitees. Es habe dort Grenzen und Unzulänglichkeiten gegeben wie überall, doch sei sein, des Kardinals, Urteil darüber ganz anders als das des Staatschefs. Das Komitee habe unter schwierigen Umständen eine hilfreiche und klar vom Evangelium inspirierte Hilfstätigkeit entwickelt, „und zwar im Rahmen der geltenden Gesetze“. Die von der Regierung „befohlene“ Auflösung werde mehr Nachteile als Vorteile für das Land nach innen und außen bringen. Dennoch stimme die Kirche der Auflösung zu unter der Bedingung, daß die Hilfeleistungen innerhalb der bestehenden kirchlichen Einrichtungen und in ökumenischer Zusammenarbeit fortgesetzt werden können. Während seines Romaufenthaltes Ende November — der Kardinal war anschließend auch in der Bundesrepublik — sprach er von Behinderungen, die es dem Komitee bereits bisher schwer machten, rasch und kurzfristig zu helfen. Er sprach aber auch von „anderen Schwierigkeiten“. Das Komitee sei teilweise „politisiert“ gewesen. Bei gleicher Gelegenheit gab der Kardinal bekannt, daß gegenwärtig neun Priester und Ordensleute in Gefängnissen sind. Mehrere ausländische Priester wurden des Landes verwiesen. Auch einzelne protestantische Kirchenmänner befinden sich in Haft. Die These Pinochets, zwischen Kirche und Regime in Chile gebe es keinerlei Zerwürfnis, ist also sehr weit weg von der Realität. Der Kardinal bestätigte indessen von neuem seinen Kurs: „Wir wollen allen helfen, wir sprechen mit allen und setzen uns für alle ein. Wir haben viele Schwierigkeiten heute. Einige sind der Meinung, die Kirche gehe sehr weit nach links. Andere glauben, wir schritten nach rückwärts oder nach rechts. Aber dem ist nicht so. Die Kirche hat ihren Weg und ihre Linie, welche jene des Evangeliums ist. Sie schlägt weder eine Straße nach links oder rechts ein, sondern sagt die Wahrheit“ (zit. nach KNA, 29. 11. 75).

Der Druck auf die christlichen Kirchen in Südkorea verstärkt sich seit dem Fall von Vietnam und Kambodscha im April *unaufhörlich*. Neben der Methode, kritische Kirchenleute ohne Prozeß zu inhaftieren, versucht die Regierung nun, Zwiespalt in den Reihen der Christen des Landes zu säen. So kam es mittlerweile bereits zu Solidaritätskundgebungen für die Regie-

rung *Park Chung Hee*, bei denen — entsprechend der Sprachregelung der Regierung — die inhaftierten Katholiken und Protestanten als kommunistische Saboteure hingestellt wurden (vgl. *America*, 8. 11. 75). Allgemein ist festzustellen, daß sich die Situation der Kirchen seit Beendigung des Vietnamkrieges erheblich verschlechtert hat, weil unter Hinweis auf die dortigen Vorgänge und angebliche Parallelen jegliche soziale und gesellschaftspolitische Aktivität unterdrückt oder verleumdet wird. Derzeit ist jeder Christ gefährdet, der sich gegen die Verletzung von Menschenrechten, gegen soziale Ungerechtigkeiten und die Aufhebung demokratischer Grundsätze wendet. Verhöre, Verhaftungen, Gefängnisstrafen und sogar die Androhung der Todesstrafe sind die Folgen. Zu dem Vorwurf der südkoreanischen Regierung, die Christen nützten dem „kommunistischen Feind, vor dem Südkorea zu verteidigen primäre Aufgabe auch der Kirche in dieser Zeit sei“, stellte die Missions-synode des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland erst kürzlich in einer Erklärung fest, die mit dem Missionswerk in partnerschaftlicher Zusammenarbeit verbundenen Kirchen und Christen in Südkorea seien der Überzeugung, daß der kommunistischen Gefahr aus Nordkorea nur begegnet werden könne, „wenn Ungerechtigkeit und Mißachtung des Menschen im eigenen Bereich bekämpft werden“ (epd, 14. 10. 75). Zur gleichen Frage äußerte sich auch der durch seine 1973 erfolgte spektakuläre Entführung aus einem Hotel in Tokio bekannt gewordene südkoreanische Oppositionspolitiker *Kim Dae Jong*. Die Regierung habe nach dem Ende des Vietnamkrieges die Situation ausgenutzt, um die aus Nordkorea drohende Gefahr „gewaltig“ zu übertreiben. Er vertrat die Ansicht, daß die Sicherheit Südkoreas nur gewährleistet sei, wenn „eine starke, vom Volk getragene Regierung für Freiheit, Frieden, Brot und soziale Gerechtigkeit sorgt“. Auch er warnt davor, daß Korea kein zweites Vietnam werden dürfe: „Wenn wir aber das Vertrauen unseres Volkes verlieren, dann ist uns die Möglichkeit genommen, den Kampf gegen Nordkoreas Kommunisten zu gewinnen — trotz unserer vielen Soldaten und Waffen.“ Als den „stärksten Schild gegen eine kommunistische Invasion“ und als das „Zentrum der demokratischen Kräfte“ in Südkorea bezeichnete er die Kirchen des Landes (epd, 30. 10. 75). Die dringend erforderliche Solidarität der Christen außerhalb Koreas kommt zunehmend bei Konferenzen und in Form von Briefen an die Regierung zum Ausdruck.

Bücher

HERMANN JOSEF POTTMEYER, *Unfehlbarkeit und Souveränität*. Die päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jahrhunderts (Tübinger Theologische Studien Band 5) Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1975. 452 S. Kt. 54.— DM.

Die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes ist nach Abschluß des Zweiten Vatikanischen Konzils schon oft Gegenstand eingehender Untersuchungen geworden. Obwohl sie innerhalb der gesamten katholischen Glaubenslehre nur einen sekundären

Rang einnimmt, gilt sie doch weithin als besonders charakteristisch für den Katholizismus. Angesichts der Tatsache, daß das Zweite Vatikanische Konzil eine umfassende Sicht von Kirche darzulegen versucht hat, ist es mehr als bemerkenswert, daß dieses Konzil die Aussagen des I. Vatikanums über den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes übernommen hat, ohne sie mit dem gewandelten Verständnis von Kirche zu vermitteln: Auffassungen der Kirche als einer rechtlichen Körperschaft mit zentralistisch-obrigkeitlicher Struktur stoßen sich mit solchen, welche Kirche von der *Communio* her zu verstehen suchen.

Hans Küng, an dessen Buch „Unfehlbar? Eine Anfrage“ (1970) sich die jüngste Diskussion um die Unfehlbarkeit entzündet hat, hatte darauf aufmerksam gemacht, daß man die Unfehlbarkeitsdefinition nie verstehen werde, wenn man lediglich den Text der Konzilskonstitution analysiert. Seine Anfrage zielte u. a. auf die zeitgenössischen Voraussetzungen und Implikationen des Dogmas ab. Einen Teil der hier sichtbar werdenden Forschungslücke versucht die Habilitationsschrift des Bochumer Fundamentaltheologen *Herrmann Josef Pottmeyer* zu schließen. Pottmeyer untersucht die theologisch-wissenschaftliche Literatur des 19. Jahrhunderts bis zum I. Vatikanum auf ihr Unfehlbarkeitsverständnis hin. Er beschränkt sich dabei auf die „ultramontanen“ Theologen, weil deren Intentionen die Majorität der Konzilsväter bestimmten und sich auch nach dem Konzil als einflußreicher erwiesen „als die durch die Minorität auf dem Konzil veranlaßten Korrekturen und Einschränkungen“ (16). Entsprechend der „ekklesiologischen Geographie“ (R. Aubert) des 19. Jahrhunderts sind Frankreich, Deutschland und Österreich sowie Rom die Hauptschauplätze der ultramontanen Entwicklung. Kennzeichnend für den behandelten Zeitraum ist, daß die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes zu Anfang des 19. Jahrhunderts allgemein abgelehnt wurde; innerhalb eines Zeitraumes von nur knapp 70 Jahren fand sie dann immer mehr Freunde, bis sie schließlich ihre extremste Fassung bei den Neoultramontanen erhielt (in dieser Fassung allerdings vom Konzil selbst nicht dogmatisiert wurde): Wie konnte es dazu kommen? Die Antwort auf diese Frage sucht und findet Pottmeyer vor dem Hintergrund der politischen Ereignisse des 19. Jahrhunderts. Gallikanismus (aufgrund der Liaison mit dem Ancien Régime) und reichskirchlicher Episkopalismus (aufgrund der Verbindung mit der Staatskirchenhöhelehre des Absolutismus in Preußen, Österreich und Süddeutschland) waren für diejenigen, die eine freie Kirche wollten, keine adäquaten Gesprächspartner. So sammelten sich zahlreiche Katholiken (Laien und der Seelsorgsklerus) in der ultramontanen Bewegung, die innerkirchlich gegen den Episkopalismus für die absolute Entscheidungsgewalt des Papstes, nach außen aber für die Freiheit der Kirche vom Staat kämpfte, die im souveränen Papst am besten gewährleistet schien. Die ultramontane Bewegung hat also nach Pottmeyer sowohl einen politischen wie auch einen ekklesiologischen Rahmen, die sich gegenseitig bedingten. Beiden Aspekten ist Pottmeyer mit größter Sorgfalt nachgegangen.

Eines der wichtigsten Ergebnisse seiner Studie ist es, die Bedeutung des absolutistischen Souveränitätsbegriffs für die Unfehlbarkeitsfrage herausgestellt zu haben. Die Übernahme des Souveränitätsbegriffs geschah im Zusammenhang der Behauptung der Eigenständigkeit der Kirche gegenüber dem absoluten Souveränitätsanspruch des Staates. Wie im Staat (Monarchie) die Urteile der höchsten Gewalt notwendig irreformabel und inappellabel sind, so auch in der Kirche, die als Monarchie verstanden wurde. Es wird deutlich, daß für die ultramontane Theologie die päpstliche Unfehlbarkeit im wesentlichen eine verfassungspolitische Frage war: Unabhängigkeit nach außen — klare Entscheidungskompetenz nach innen. Die ultramontane Argumentation setzt im ganzen eine bedrängte geistige und politische Lage der Kirche voraus, in der das Papstamt die einzig tragende und zu politischem Handeln fähige Struktur darstellt, in der die Weiterexistenz der Kirche völlig von der Autorität des Papstes abhängt. Mit Recht weist Pottmeyer auf den Notstandscharakter dieser Situation hin. „Die ultramontane Kirchenordnung berücksichtigt einen Extremfall“, sie regelt die

Kirche — mit *Hans Dombois* — als eine Art „Militärmonarchie ohne politisches Gemeinwesen und aktives Gemeindebewußtsein, so daß sie einer Nation im Zustande der Mobilmachung gleich“. Schon *Johann Adam Möhler* hatte darauf hingewiesen, daß der Irrtum der ultramontanen Ekklesiologie darin bestehe, die Notordnung zu verabsolutieren und in ein alle anderen Gestaltungen des normalen kirchlichen Lebens ausschließendes dogmatisches System zu bringen. Pottmeyers Untersuchungen bestätigen an diesem Punkt die Sicht Möhlers. Der höchst lesenswerte Band wird auch im ökumenischen Gespräch der Kirchen über ein universales Amt der Einheit der Kirche beste Dienste leisten. *I. B.*

PAUL MIKAT, *Religionsrechtliche Schriften*. Abhandlungen zum Staatskirchenrecht und Eherecht. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1974. 2 Halbbände. 1166 S. 198.— DM.

Das Normativitätsdefizit unserer Gesellschaft wird erst dann sichtbar, wenn der rapide soziale Wandel nicht schlicht als Fortschritt etikettiert und der Traditionsverlust nicht ebenso schlicht als Preisgabe ewiger Werte beklagt wird. Und der eigentliche Grund wird deutlich, wenn man im „Entsprechungsverhältnis von Traditionsverfall und Fortschrittskrise“ (Lübbe) erkennt, daß die Antithetik von Tradition und Fortschritt, von welcher die modernen Jahrhunderte lebten, in eben diesem Entsprechungsverhältnis „erledigt“ ist. Der Staatskirchenrechtler und Rechtshistoriker *Paul Mikat*, Ordinarius an der Universität Bochum, hat diesen Sachverhalt in zahlreichen Abhandlungen und Vorträgen, die den vorliegenden Doppelband bilden, konkretisiert. Die Beiträge konzentrieren sich auf die Problematik des Verhältnisses zwischen dem säkularen Staat und den Kirchen. In den Beiträgen aus den Jahren 1960 bis 1973 liegt der Akzent zu einem guten Teil auf der Kompetenz des Staates in der Gestaltung des Eherechtes in einer weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft. Darin drückt sich gewiß das praktische Engagement des Bundestagsabgeordneten aus (seit 1969; von 1962—1966 war Mikat Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen); aber die Notwendigkeiten des politischen Kompromisses werden vom Verfasser gesehen vor dem Hintergrund der geschichtlichen Gewordenheit von Normen (so in der abendländischen Geschichte der Eheschließungsformen, der Scheidung, des Verhältnisses der Ehegatten und — sehr ausführlich und in weitem historischem Rückgriff besonders fesselnd — des Zerrüttungsprinzips) und in einer nüchternen Analyse des gegenwärtigen Bestandes. Die Originalität der Arbeiten Mikats besteht aber darin, daß er gerade nicht in den Historismus ausweicht oder dem vielbegangenen Weg der Normativität des Faktischen folgt, sondern die Situation als eine fundamentale Orientierungskrise offenlegt. Ihr gegenüber ist das als allein noch praktikabel angesehene Zerrüttungsprinzip nicht mehr als ein pures Eingeständnis, zumal Mikat davon abraten muß, einen gesetzlichen Indizienkatalog für die Zerrüttung vorzulegen, derweilen „keine Liste von Beispielen die Vielfalt der Wirklichkeit ganz in den Griff bekommen könnte“. Wie freilich die Rechtsprechung Kriterien herausarbeiten soll, mag man sich fragen. Die Schwierigkeiten der scheidungsrichterlichen Praxis, derentwillen der Gesetzgeber die Verschuldenscheidung preisgeben will, „dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß es ein Schuldigwerden gibt, unabhängig davon, ob Gesetz oder Richterspruch es kennen oder nicht“. Damit verweist Mikat auf die Anthropologie. Wenn er sich dabei mehrfach auf *Arnold Gehlen*